

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 11. JULI 1974¹

Staatsanwaltschaft
gegen Benoît und Gustave Dassonville
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Tribunal de première instance Brüssel)

Rechtssache 8/74

Leitsätze

1. *Mengenmäßige Beschränkungen — Beseitigung — Maßnahmen gleicher Wirkung — Begriff*
(EWG-Vertrag, Artikel 30)
2. *Mengenmäßige Beschränkungen — Beseitigung — Maßnahmen gleicher Wirkung — Ursprungsbezeichnung eines Erzeugnisses — Sicherungsmaßnahmen — Zulässigkeit — Voraussetzungen*
(EWG-Vertrag, Artikel 30, 36)
3. *Wettbewerb — Kartellabsprachen — Alleinvertriebsvereinbarung — Verbot — Anwendung — Kriterien*
(EWG-Vertrag, Artikel 85)
4. *Wettbewerb — Kartellabsprachen — Alleinvertriebsvertrag — Verbot — Anwendung — Wirtschaftlicher und rechtlicher Gesamtzusammenhang*
(EWG-Vertrag, Artikel 85)

1. Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme kontingentgleicher Wirkung anzusehen.
2. Solange es noch an einer Gemeinschaftsregelung fehlt, die den Verbrauchern die Echtheit der Ursprungsbezeichnung eines Erzeugnisses gewährleistet, kann ein Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen, um unlautere Verhaltensweisen auf diesem Gebiet zu unterbinden, jedoch darf er

nur unter der Bedingung einschreiten, daß die getroffenen Maßnahmen sinnvoll sind und weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Sonach stellt es eine mit dem Vertrag unvereinbare Maßnahme kontingentgleicher Wirkung dar, wenn ein Mitgliedstaat eine Echtheitsbescheinigung verlangt, die sich der Importeur eines in einem anderen Mitgliedstaat ordnungsgemäß im freien Verkehr befindlichen echten Erzeugnisses schwerer zu beschaffen vermag als der Importeur, der das

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.

gleiche Erzeugnis unmittelbar aus dem Ursprungsland einführt.

3. Eine Alleinvertriebsvereinbarung fällt unter die Verbotsvorschrift des Artikels 85, wenn sie rechtlich oder tatsächlich verhindert, daß die fraglichen Waren von anderen Personen als dem Alleinimporteur aus anderen Mitgliedstaaten in das geschützte Gebiet eingeführt werden.
4. Eine Alleinvertriebsvereinbarung ist geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu stören, wenn sie in Verbindung mit einer nationalen Gesetzgebung, die den Echtheitsnachweis nur in einer ganz bestimmten Form zuläßt, dem Konzessionär

die Möglichkeit gibt, Paralleleinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten in das ihm eingeräumte Gebiet zu unterbinden.

Bei der Entscheidung darüber, ob dies zutrifft, sind nicht nur die sich aus den Bestimmungen der Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten zu berücksichtigen, sondern auch der wirtschaftliche und rechtliche Gesamtzusammenhang, in den sich die Vereinbarung einfügt, und namentlich das etwaige Bestehen ähnlicher Verträge des gleichen Herstellers mit Konzessionären in anderen Mitgliedstaaten. Dabei bilden Preisunterschiede, die sich zwischen den Mitgliedstaaten feststellen lassen, ein beachtenswertes Indiz.

In der Rechtssache 8/74

betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunal de première instance Brüssel in dem vor diesem anhängigen Strafverfahren

STAATSANWALTSCHAFT

gegen

BENOÎT und GUSTAVE DASSONVILLE

sowie in dem bürgerlichen Rechtsstreit

AKTIENGESELLSCHAFT ÉTS. FOURCROY

AKTIENGESELLSCHAFT BREUVAL & CIE

gegen

BENOÎT und GUSTAVE DASSONVILLE

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30 bis 33, 36 und 85 des EWG-Vertrags

erläßt